

Passierschein Nr. 7482

Der — ~~Hr~~ Jan Kotodzinski

(Vorname, Familienname, Beruf)

aus Orzechowo Kr. Wreschen (Warthe-Gau)

(ständiger Wohnort, Straße, Hausnummer)

berechtigt, unter Vorlage des Passes — ~~Passes~~ — ~~Kinder~~ — ~~ausweises~~ — ~~der Kennkarte~~ — ~~des amtlichen Sichtbildausweises~~ — 1) 2) Entlassungsschein

Nr. 183

ausgestellt von Stalag XX B

in der Zeit vom 22.4. 1940 bis zum 7.5. 1940
einmal¹⁾ und zurück¹⁾ — wiederholt¹⁾ — die Grenze der „Ostgebiete“⁴⁾ an den amtlich zugelassenen Übergangsstellen zu überschreiten⁵⁾.

Belin, den 22.4. 1940

Für den Generalquartiermeister
Der Chef des Stabes

(Dienststelle)

(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Ein amtlicher Sichtbildausweis genügt — gemäß besonderer Anordnung — nur bei Beamten und Angestellten im Dienste des Reichs und der Länder usw.

3) Bei Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren ist anstatt eines Passes auch die sog. „Bürgerlegitimation“ zugelassen.

4) Unter „Ostgebiete“ sind hier die in das Reichsgebiet eingegliederten Ostgebiete mit Ausnahme des Gebietes der bisherigen Freien Stadt Danzig und von Teilen der Regierungsbezirke Oppeln und Kattowitz zu verstehen.

5) Die Grenze zwischen den Ostgebieten und den besetzten polnischen Gebieten darf nur überschritten werden, wenn der auf der Rückseite angebrachte Vordruck von der Dienststelle, die den Passierschein ausstellt, ausgefüllt ist.



Gültig
auch für die besetzten polnischen Gebiete.

....., den 1940

Dienst-
stempel

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)